



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.733/3-I/1/83

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Rat Dr. Malousek
Klappe 5333 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

H. Malousek

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Förderung von Maßnahmen zum Schutz
der Umwelt (Umweltfondsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24 - GE/19 83
Datum:	13. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-15 <i>fl</i>

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates
anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen
zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) zu übermitteln.

Wien, am 9. September 1983
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Samsinger

25 Beilage *w*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.733/3-I/1/83 ┐

Rat Dr. Malousek
Klappe 5333 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

d r i n g e n d !

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Förderung von Maßnahmen zum Schutz
der Umwelt (Umweltfondsgesetz);
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 16. August 1983, Zl. IV-52.195/6-I/83, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz) vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

I. Allgemein:

1. Die Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes sollten dahingehend erweitert werden, daß auch der Ausbau der Fernwärme zu den Maßnahmen zählt, durch die ein Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigungen erzielt wird.

Dazu wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Wie schon im 2. Beschäftigungsprogramm der Bundesregierung vom September 1982 ausgeführt wurde, bewirkt der Einsatz der Fernwärme eine Verbesserung der Umweltsituation. Die schlechte Luftqualität in den Ballungsgebieten ist nicht zuletzt durch die Abgase aus dem Hausbrand verursacht. Wird der Hausbrand durch Fernwärme ersetzt, so kommt es zu einer wesentlichen Senkung der Umweltbelastung. Die deutliche Verringerung der Emissionen, wie sie in fernwärmebeheizten Städten Nordeuropas seit Jahren nachgewiesen wird, hat folgende

Gründe:

In den großen Wärmeerzeugungsanlagen (auch Blockheizwerken) läßt sich ein wesentlich höherer Umwandlungswirkungsgrad erzielen, wodurch Emissionen pro erzeugter Wärmeeinheit verringert werden.

Bei derartigen Großanlagen ist im Gegensatz zur Einzelofenheizung der Einbau von Filter- und Entstaubungsanlagen zumindest technisch realistischer und somit die Möglichkeit einer Reduktion der bei der Verbrennung der Primärenergie freigesetzten Schadstoffe gegeben.

Weitere positive Umwelteffekte der Fernwärme treten bei Nutzung der Abwärme von kalorischen Kraftwerken und Industrieanlagen auf: Einerseits wird die Summe der der Verbrennung zugeführten Primärenergieträger durch die Substitution der Einzelheizungen verringert, da ja die kalorische Stromerzeugung vor allem in den Wintermonaten jedenfalls erfolgt. Damit ist, abgesehen von den schon erwähnten Möglichkeiten der Abgasreinigung in Großanlagen, auch eine entsprechende Reduzierung der Emissionen verbunden. Andererseits ist hier die Verringerung bzw. der Entfall von Abwärme, die beim Kondensationsbetrieb in die Umgebungsluft bzw. in die Flüsse eingeleitet wird, von Bedeutung.

Dem Ausbau der Fernwärme kommt überdies außergewöhnliche arbeitsmarktpolitische Bedeutung zu. Bei der Errichtung von Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kupplung, Verteilnetzen und den notwendigen Installationen bei den Abnehmern ergeben sich vor allem Beschäftigungseffekte in der Bauwirtschaft, der Baustoffindustrie, der Maschinenbauindustrie und dem Installationsgewerbe. Die Nachfragewirkung dieser zusätzlichen Einkommen führt in der Folge zu weiteren Beschäftigungseffekten.

2. Die allgemeinen Richtlinien, denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Z.1 des Entwurfes zu entsprechen haben, und die auch Bestimmungen über die umweltpolitischen Zielsetzungen unter Berücksichtigung u.a. der Rohstoffersparnis enthalten müssen, sollten im Hinblick auf die Beurteilung der volkswirtschaftl. Zweckmäßigkeit im Einvernehmen mit dem ho. Ressort festgelegt werden. Dies hatte auch in der Vollzugsklausel zum Ausdruck zu kommen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 3:

1. Im Hinblick auf die Ausführungen im allgemeinen Teil

sollte in den Abs. 1 eine Z.4 mit folgendem Wortlaut aufgenommen werden:

"4. Maßnahmen zum Einsatz von Fernwärme bzw. Maßnahmen zum Er-satz von Einzelemittenten durch zusammengefaßte regionale Versorgungssysteme mit leitungsgebundenem Energietransport."

Die Z.4 bis 6 würden dann zu Z.5 bis 7.

2. Im Zusammenhang mit den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 3 wird angeregt, auf den Stand der Technik, wie er im Dampf-kesel-Emissionsgesetz definiert ist, im Gesetzestext (§ 3 Abs. 1 Z.3) selbst Bezug zu nehmen und zu normieren, daß nur jene Anlagen gefördert werden, "deren Funktionsfähigkeit im Dauerbetrieb noch nicht erwiesen ist."

Weiters wird für zweckmäßig erachtet, daß im Fall des Abs.1 Z. 3 als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung die Erstellung eines Berichtes über die Herstellungsmaßnahme, der veröffentlicht oder zumindest Dritten zugänglich gemacht werden sollte, festgelegt wird.

3. Regionalstudien (Abs. 1 Z.4 lit.a) sollten ho. Erachtens nur gefördert werden, wenn auch das Land oder sonstige Gebietskörperschaften eine entsprechende Förderung vornehmen. Dies sollte im Gesetz festgelegt werden.

4. Wie sich aus den Erläuterungen und aus § 4 Z.5 des Entwurfes ergibt, ist nach der Bestimmung des Abs. 1 Z.6 eine Vorfinanzierung von Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen vorgesehen, sofern diese Maßnahmen dem Verursacher nicht aufgetragen werden können. Dabei sollten die Voraussetzungen, unter denen Sofortmaßnahmen finanziert werden können und die Art, in der dies angeordnet wird, näher umschrieben werden.

5. Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß der Fonds auch Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z.4 und 6 selbst vergeben kann. In den Erläuterungen zu dieser Entwurfsbestimmung wird dagegen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z.4 bis 6 gesprochen. Im Hinblick auf die einzufügende Z.4 (siehe die Ausführungen unter Pkt. 1) müßte es im Abs. 2 "... im Sinne des Abs. 1 Z.5 und 7" heißen.

Zu § 3 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2:

Der vorliegende Entwurf spricht im Einleitungssatz des § 3 Abs. 1 von "Sonderabfällen", in der Z.2 des Abs. 1 von "umweltbelastenden Sonderabfällen" und schließlich im § 5 Abs. 2 von "ge-

fährlichen Sonderabfällen". Ho. Erachtens sollten einerseits einheitliche Begriffe verwendet werden, andererseits wäre klarzustellen, was unter den verwendeten Begriffen zu verstehen ist; insbesondere wäre dabei zu klären, in welchem Verhältnis der Begriff "Sonderabfälle" im Sinne des entworfenen Bundesgesetzes zur Definition des Begriffes "Sonderabfälle" im § 2 Abs. 1 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 136/1983, steht. Es wird davon ausgegangen, daß zu den Sonderabfällen im Sinne des entworfenen Bundesgesetzes jedenfalls auch Altöle und Autowracks zählen. Jedoch sollten von diesem Begriff unbedingt auch verwertbare Alt- und Abfallstoffe erfaßt werden. Auf die Bedeutung, die dem Recycling im Zusammenhang mit der Wahrung von Umweltschutzinteressen zukommt, darf dabei hingewiesen werden.

Zu § 5:

1. Entsprechend der gewünschten Erweiterung des § 3 Abs. 1 um eine neue Ziffer 4 (siehe die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 3) müßte es im § 5 Abs. 1 lauten:

"(1) Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z.1 und 4 sind durch Hingabe von Fondsmitteln im notwendigen Ausmaß so zu fördern,"

Im Abs. 4 müßte dementsprechend die Ziffernbezeichnung auf "Z.5 bis 7" geändert werden.

2. Zu Abs. 5 wird angeregt, daß der Schlüssel für die Aufteilung der Förderungsmittel auf die einzelnen zu fördernden Maßnahmen bereits im Gesetz und nicht erst in den zu erlassenden Richtlinien festgelegt werden sollte, wobei der Schlüssel so festzusetzen wäre, daß die Maßnahmen zur Verhinderung der aktuellen Umweltbelastung, die Förderung von zukunftsorientierten Technologien und die Aufwendungen des Fonds für Konzepte und Studien in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Konzentration der Mittel auf konkrete Maßnahmen erfolgen soll. Weiters kam im Abs. 5 vor den Worten "dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" das Wort "mit" entfallen.

Zu § 6:

1. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2 des allgemeinen Teiles wird hingewiesen.

2. Im Abs. 1 Z.2 sollte die Zitierung lauten: "... gemäß §3 Abs. 1 Z.1 bis 4 (siehe die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 3 des Entwurfes).

3. Im Einleitungssatz des Abs. 2 hätte die Zitierung zu lauten: ".... im Abs. 1 Z.1 und 2...."

4. Im Abs. 2 Z. 3 sollte die Zitierung lauten: " gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 4" (siehe die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 3 des Entwurfes).

Zu § 10:

Gemäß Abs. 5 soll es Aufgabe des Fonds sein, den Verursacher zu eruieren und von diesem die aufgewendeten Kosten einzufordern. Diese Verpflichtung des Fonds sollte ho. Erachtens jedoch dahingehend eingeschränkt werden, daß dies nur bei rechtswidrigem Verhalten des Verursachers zulässig sein sollte. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang auch, auf welchen Privatrechtstitel dieser Rückforderungsanspruch ansonst gestützt werden soll; handelt es sich doch in der Regel um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die von der Behörde selbst vorzunehmen wären.

Zu § 13:

Diese Bestimmung erscheint bedenklich, da sie den Zielsetzungen des Fonds insoferne zuwiderläuft, als dem Prinzip der Konzentration der Mittel auf konkrete Maßnahmen widersprochen wird. Unbeschadet der Beurteilung durch die hierfür zuständigen Stellen bilden darüber hinaus nach ho. Dafürhalten Kosten für die Heranziehung von Fachleuten zur Unterstützung eines Bundesministers einen Sach- bzw. Personalaufwand des jeweiligen Ressorts und sind sohin aus den entsprechenden Budgetansätzen des Ressorts zu bedecken.

Zu § 14:

1. In die zu errichtende Kommission sollten weiters zwei Vertreter der Energiewirtschaft entsendet werden, die vom Verband der Elektrizitätswirtschaft zu nominieren wären.

2. Die Beiziehung von Fachleuten mit besonderen wirtschaftl. Fachkenntnissen (Abs. 3) sollte auf Vorschlag des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie erfolgen.

Zu § 15:

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sollte verpflichtet werden, jährlich dem Parlament einen Bericht über die geförderten Maßnahmen, insbesondere über die geförderten Studien, vorzulegen.

Zu Artikel II:

1. Im Sinne der Z.77 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte der Einleitungssatz wie folgt lauten: "Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 259/1975, 253/1976,

233/1978, 66/1979, 223/1980, 486/1981, 619/1981, 630/1982 und 185/1983 sowie der Kundmachung BGBl.Nr. 379/1978 wird wie folgt geändert:"

2. In der siebenten Zeile des § 79a Abs.1 GewO 1973 i.d.F. des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre nach dem Wort "Behörde" der Klammersausdruck "(§§ 333, 334, 335)" einzufügen. Vgl. hiezu die entsprechende Regelung des § 79 Abs. 1 GewO 1973!

3. Da es sich bei den gemäß § 79 a GewO 1973 vorzuschreibenden Auflagen inhaltlich um keine anderen handeln wird als um solche, die schon derzeit auf Grund des § 79 GewO 1973 vorgeschrieben werden können, muß im Hinblick auf Art. 103 Abs. 4 B-VG vorgesorgt werden, daß für Verfahren nach § 79a GewO 1973 hinsichtlich des administrativen Instanzenzuges die gleiche Regelung gilt wie für Verfahren nach § 79 GewO 1973.

Es hätte daher Art. II Z.2 des vorliegenden Gesetzentwurfes wie folgt zu lauten:

"2. Im § 359a Z.4 ist der Klammersausdruck "(§ 79)" durch den Klammersausdruck "(§§ 79 und 79a)" zu ersetzen."

Der bisherige Art. II Z.2 des als Entwurf vorliegenden Umweltfondsgesetzes müßte demnach als Art. II Z.3 bezeichnet werden.

Zu Art. III:

1. Abs. 4 dieses Artikels berücksichtigt nicht, daß § 79a Abs. 1 GewO 1973 i.d.F. von Art. II Z.1 des Entwurfes in die Vollziehung des BM.f.H.G.u.I. fällt. Es wird daher folgende Formulierung des Abs. 4 vorgeschlagen, wobei auch die unter Pkt. 3 zu Art. II gemachten Ausführungen berücksichtigt sind:

"(4) Mit der Vollziehung des Art. II Z.1 (§ 79a Abs.1) und 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und mit der Vollziehung des Art. II Z.1 (§ 79a Abs. 2) und 3 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

2. Im Abs. 2 Z.3 sollte die Zitierung lauten: "des § 3 Abs. 1 Z.2, 6 und 7" (siehe die Ausführungen unter Pkt. 1 zu § 3 des Entwurfes).

III. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:

1. Im Abschnitt E des Vorblattes und im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden die mit der Vollziehung des als Entwurf vorliegenden Umweltfondsgesetzes zu erwartenden Kosten behandelt. Es darf

- 7 -

darauf aufmerksam gemacht werden, daß das ho. Ressort für die zusätzlich zu den bisherigen Verfahren in letzter Instanz abzuwickelnden Verfahren nach § 79 a GewO 1973 i.d.F. des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal nicht das Auslangen finden wird. Der zusätzliche Personalaufwand kann derzeit schwer abgeschätzt werden, da nicht vorausgesehen werden kann, in welchem Umfange der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sein Antragsrecht gem. § 79 a Abs. 2 GewO 1973 i.d.F. des vorliegenden Gesetzentwurfes ausüben wird. Zusätzliches Personal wird hiebei insbesondere für die gewerbetechnische Amtssachverständigentätigkeit sowie für die juristische Betreuung der Verfahren nach § 79 a GewO 1973 benötigt werden.

2. Auf Seite 3 der Erläuterungen sollte es in der 8. Zeile richtig heißen: "...gemäß § 79a Abs. 2 GewO 1973".

3. Auf Seite 14 der Erläuterungen hätte die Paragraphenbezeichnung richtig zu lauten: "§ 17".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. September 1983

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Samsinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



